



Geschäfts- und Wahlordnung des Deutschen Angelfischerverband e.V.

Geschäfts- und Wahlordnung für Hauptversammlungen sowie Vorstands-, Verbands- und Ausschusssitzungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V..

I. Einladung zu Versammlungen und Fristen

1.

- a) Für Hauptversammlungen bestimmt das Präsidium Ort und Termin und setzt die Tagesordnung fest, sofern über Ort und Zeit der nächsten Versammlung eine vorangegangene Hauptversammlung keinen Beschluss gefasst hat.
- b) Die Einladung zu den Hauptversammlungen hat mindestens acht Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung an die Landesverbände und des Präsidiums zu erfolgen. Termin und Tagungsort sollen den Landesverbänden möglichst sechs Monate vor der Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
- c) Geschäftsbericht, Jahresrechnung für den Verband und Berichte der Revisoren für die abgelaufene Zeit sowie Haushaltsplan für den kommenden Zeitabschnitt, sind den Landesverbänden und dem Präsidium mit der Einladung zur Hauptversammlung, spätestens aber sechs Wochen vor dieser Versammlung, der Stimmenzahl entsprechend zuzustellen.
- d) Hauptversammlungen finden in verbandsöffentlicher Sitzung statt. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Karten für Zuhörer bestimmt der gastgebende Landesverband. Die Karten sind bis zu drei Wochen vorher beim gastgebenden Landesverband abzurufen.
- e) Jeder Teilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und sich dabei als Mitglied eines Landesverbandes des DAFV auszuweisen. Ausgenommen sind geladene Gäste.
- f) Der DAFV übernimmt die Kosten nach der, in der Satzung festgelegten Reisekostenordnung/ Reisekostenbestimmungen, für den ersten, dritten und sofort der zustehenden erschienenen Mindestdelegierten.

2. Der Verbandsausschuss wird auf Beschluss des Präsidiums, unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, aber mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Zu einer Sitzung des Verbandsausschusses ist auch einzuladen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Landesverbände schriftlich beantragt wird.



II. Leitung von Versammlungen

1. Hauptversammlungen werden nach § 9 der Verbandssatzung von der Verbandsleitung, seinem Stellvertreter, oder einem von diesem beauftragten Mitglied des Präsidiums, geleitet. Die Hauptversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Versammlungsleitung wählen.
2. Sitzungen des Präsidiums leitet der/die Verbandspräsident/in. Ist diese/r verhindert, sein/e Stellvertreter/in.
3. Sitzung der Revisoren und der Ausschüsse werden, von der gewählten Sitzungsleitung einberufen.

III. Protokolle, Beschlüsse, Festlegungen

1. Der Leitung jeder Versammlung bestimmt auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer vor Eintritt in die Tagesordnung den Protokollführer. Bei Hauptversammlungen sind neben dem Protokollführer zwei Stellvertreter zu berufen, von denen einer die Rednerliste führt, Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Präsidium vorzulegen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist jedes Mal das genaue Abstimmungsergebnis festzustellen.
2. Bei Hauptversammlungen sind von der Versammlungsleitung außerdem zu berufen:
 - a) Die Mandatsprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Sie soll Anzahl, Namen und Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten feststellen und der Versammlungsleitung mitteilen.
 - b) Der Abstimmungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. Er soll bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis feststellen bzw. Stimmzettel auswerten und die Versammlungsleitung unterrichten.
 - c) Der Redaktionsausschuss mit zwei oder drei Mitgliedern. Er soll Anträge, die ihrem Wortlaut nach unklar, oder solche, die dem Sinne nach ähnlich sind, mit Zustimmung der Antragsteller in eine der Diskussion entsprechende Fassung bringen.
 - d) Beschlüsse sind nach der Abstimmung nochmals im Wortlaut bekanntzugeben.

IV. Anträge

1. Anträge sind schriftlich zu stellen. Ergeben sie sich aus der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung, so können sie dabei mündlich vorgetragen werden.



2.

- a) Anträge zu Hauptversammlungen können von dem Präsidium vom Verbandsausschuss, den Ausschüssen des DAFV, den Landesverbänden und den Stimmberechtigten gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht sein.
- b) Sie sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium und den Landesverbänden zuzustellen.
- c) Anträge zu Hauptversammlungen die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, bedürfen für die Behandlung in der Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind an keine Fristen gebunden.

3. Anträge an Verbandsausschuss, Revisoren und Ausschüsse, können jederzeit gestellt werden.

V. Wortmeldungen und Redezeiten

1. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Verhandlungen zu leiten und für Ordnung im Sitzungsraum zu sorgen. Er/Sie muss die Leitung einer Versammlung einen Vertreter übergeben, wenn über seine/ihre Person oder eine ihn/ihr persönlich betreffende Angelegenheit beraten oder abgestimmt werden soll.

2.

- a) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann die Einhaltung der Tagesordnung und dieser Geschäftsordnung mit Wortmeldung zur Geschäftsordnung verlangen. Diesem Antrag ist, wenn der zur Zeit Sprechende geendet hat, stattzugeben.
- b) Ebenso kann Schluss der Rednerliste beantragt werden. Nachdem der Versammlungsleiter die Namen der auf der Rednerliste noch Verzeichneten verlesen hat, wenn dies von der Versammlung verlangt wird, ein Redner für und einer dagegen zu hören und über den Antrag sodann abzustimmen.
- c) Wer in der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt schon gesprochen hat, kann einen solchen Antrag nicht stellen, zu ihm auch nicht sprechen.
- d) Stimmt die Versammlung für Schluss der Rednerliste, so ist über die zu diesem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge sofort abzustimmen. Lehnt die Versammlung den Schluss der Rednerliste ab, dann ist sie fortzuführen.

3. Ein Redner, der nicht zur Sache spricht, ist vom Versammlungsleiter darauf hinzuweisen. Macht er trotz dieser Ermahnung weiterhin Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, dann ist ihm das Wort zu entziehen.



4. Der/die Versammlungsleiter/in kann einen Versammlungsteilnehmer der gegen die Geschäftsordnung gröblich verstößt, durch sein Verhalten die Versammlung wiederholt stört oder das Ansehen der Versammlung oder von Versammlungsteilnehmern schädigt oder zu schädigen versucht, von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.
5.
 - a) Jede/r Redner/in hat sich in die Rednerliste eintragen zu lassen. Vor Beginn der Rede ist Name und vertretener Landesverband anzugeben.
 - b) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge, in der sie in der Rednerliste aufgeführt sind. Dem für die Sache Zuständigen ist auf Verlangen das Wort während der Aussprache außer der Reihe zu erteilen.
 - c) Zur Begründung von Anträgen und in der Aussprache darüber, soll die Redezeit höchstens fünf Minuten betragen. Auf Antrag des Redners kann die Versammlung eine Verlängerung dieser Redezeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - d) Während einer Abstimmung oder Wahl kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

VI. Abstimmung und Wahlen

1.
 - a) Vor Abstimmungen und Wahlen hat der/die Versammlungsleiter/in den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl zu verlesen.
 - b) Nach Schluss der Beratung hat der/die Versammlungsleiter/in die Reihenfolge anzukündigen, in der er/sie in die Anträge zu Abstimmung stellen oder Wahlen durchführen will. Allgemein ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Abänderungsanträge kommen von dem Hauptantrag zur Abstimmung, auf den sie sich beziehen.
2. Abstimmungen über Anträge und Wahlen erfolgen durch Stimmkarte. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein in der Satzung festgelegtes Stimmenverhältnis für Beschlüsse besonderer Art ist bekanntzugeben und zu begutachten. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag und Genehmigung durch einfache Stimmenmehrheit.



3.

- a) Zur Wahl sind jeweils eine oder mehrere Personen zu stellen. Listenwahl ist unzulässig. Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie eine Wahl annehmen würden.
- b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- c) Stimmzettel, die andere Namen tragen, als die zur Wahl gestellten Kandidaten sind ungültig.
- d) Abwesende Wahlbewerber können zur Wahl nur gestellt werden, wenn sie ihrer Aufstellung als Kandidat zuvor zugestimmt haben.
- e) Die Wahl der/des Verbandspräsidentin/en leitet ein aus der Hauptversammlung von dieser/diesem dafür gewählten Landespräsidentin/en.

4.

- a) Den/die Hauptgeschäftsführer/in des Verbandes kann das Präsidium nur nach Unterrichtung des Verbandsausschusses einstellen oder entlassen.
- b) Die Zahl der notwendigen Mitarbeiter stellt der Hauptgeschäftsführer in der Regel nach Beratung mit dem Präsidium ein oder entlässt sie. Die Vergütung ihrer Tätigkeit erfolgt im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel und nach dem BAT.

VII. Rechnungswesen und Kassenführung

- 1. Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Verbandsschatzmeister verantwortlich. Näheres ergeben die Geschäftsordnung des Präsidiums und die Geschäftsanweisung für die Verbandsgeschäftsstelle, die vom Präsidium zu beschließen sind.
- 2. Die Jahresrechnung ist nach festzusetzendem Schema weitgehend gegliedert aufzuschlüsseln, in gleicher Weise der Haushaltsplan.
- 3. Der von einer Hauptversammlung genehmigte Haushaltsplan ist für die Verwendung der darin bewilligten Mittel hinsichtlich Höhe und Zweckbestimmungen bindend. Über die Haushaltsansätze hinausgehende Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn der Verbandsausschuss dies mit Mehrheit beschließt. Sogenannte durchlaufende Mittel werden von dieser Regelung nicht berührt.
- 4. Ergeben sich Mindereinnahmen, so sind die Haushaltsansätze auf der Ausgabenliste entsprechend zu reduzieren. In Zweifelsfragen entscheidet der Verbandsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.
- 5. Der Verband ist verpflichtet, eine Liquiditätsreserve anzulegen. Sie soll ein Viertel des jährlichen Beitragsaufkommens mindestens betragen.



VIII. Schlussbestimmungen

1.

- a) Das Präsidium bleibt, sofern seine Mitglieder nicht zuvor abberufen werden oder sonst ausscheiden, bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dem neugewählten Präsidium stehen die Rechte, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben zu. Das Stimmrecht hat das neugewählte Präsidium.
- b) Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Präsidiums hat der/die Präsident/in, oder sein/e Stellvertreter/in oder ein Mitglied des Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von nicht mehr als 30 Tagen einzuberufen und die Geschäfte bis zur Neuwahl zu führen. Er/Sie kann hierzu geeignete Personen heranziehen.
- c) Während einer Amtsperiode freiwerdende Ämter sollen vom Präsidium mit geeigneten Personen unverzüglich besetzt und bis zur Neuwahl kommissarisch verwaltet werden. Nachwahlen erfolgen für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.

2. Diese Geschäftsordnung findet bei allen Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane sinngemäß Anwendung.